

Anlage 3
zu Vorstehender Bekanntmachung

«*

**Zusatzbedingungen
für die Ersatzteilversorgung für Transportmittel
und -ausrüstungen***

Bei der Ersatzteilversorgung für Transportmittel und -ausrüstungen, die im gegenseitigen Handel zwischen den Mitgliedsländern des RGW und der SFRJ geliefert werden, lassen sich die entsprechenden Organe dieser Länder in Ergänzung zu den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung für Maschinen und Ausrüstungen“ auch von nachfolgenden Bedingungen leiten:

1. Ausgehend von Ziff. 10 der „Allgemeinen Prinzipien ...“ organisiert der Verkäufer, falls eine Vereinbarung darüber besteht, im Käuferland Konsignationslager für Ersatzteile für neue Typen und Marken von Kraftfahrzeugen, besonders in den ersten Jahren ihres Betriebes. Die Spezifikation und Menge der Ersatzteile des Konsignationslagers werden zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart.
2. Um eventuelle Stillstände in der Luftfahrt zu vermeiden, nimmt der Verkäufer ziviler Luftfahrttechnik von den Käufern zu jeder Zeit des Lieferjahres Bedarfsmeldungen über Ersatzteile entgegen und gewährleistet ihre Erfüllung zu folgenden Terminen (vom Tage des Eingangs der Bedarfsmeldungen gerechnet):
 - a) gewöhnliche Bedarfsmeldungen — im Laufe von 3 Monaten. Für Ersatzteile mit einem langen Produktionszyklus legt der Verkäufer die Nomenklatur fest, übergibt sie dem Käufer und teilt die Termine für die Erfüllung der Bedarfsmeldung über Ersatzteile mit; dabei dürfen die Liefertermine 12 Monate nicht überschreiten;
 - b) Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf — im Laufe von 7 Tagen;
 - c) Bedarfsmeldungen im Falle einer Havarie — im Laufe von 48 Stunden.

Der Lieferumfang von Ersatzteilen auf Grund von gewöhnlichen Bedarfsmeldungen, Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und Bedarfsmeldungen im Falle einer Havarie wird zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbart und wertmäßig für die Flugzeugtypen in den jährlichen Globalverträgen über die Lieferung von Ersatzteilen vorgesehen. Dabei ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer mit Ersatzteilen auf Grund gewöhnlicher Sofort- und Havarie-Bedarfsmeldungen im Umfang von nicht weniger als 10% des gesamten Jahresbedarfs an Ersatzteilen zu versorgen; die Lieferungen der restlichen

Ersatzteilmengen werden auf der Grundlage von vorläufigen Bedarfsmeldungen in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Prinzipien der Ersatzteilversorgung ...“ durchgeführt.

Um die erwähnten Liefertermine zu gewährleisten, richtet der Verkäufer ziviler Luftfahrttechnik in seinem Land zentrale Ersatzteillager für den Export ein (bzw. gewährleistet in Einzelfällen diese Liefertermine auf andere Art und Weise) sowie im Falle einer Vereinbarung der Partner entsprechend Ziff. 10 der „Allgemeinen Prinzipien ...“ organisiert er im Käuferland Konsignationslager für Ersatzteile.

Beim Kauf ziviler Luftfahrttechnik erwirbt der Käufer gleichzeitig die nötige Ersatzteilmenge in Übereinstimmung mit der Nomenklatur und in einem Umfang, welche den Verbrauchsnormen für Ersatzteile, die vom Verkäufer vorgeschlagen und mit dem Käufer abgestimmt sind, entsprechen.

3. Falls beschlossen wird, die Produktion einzelner Typen und Marken von Transportmitteln und -ausrüstungen, darunter auch der Luftfahrttechnik, einzustellen, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich davon und gewährleistet auf der Grundlage langfristiger Verträge und Kontrakte die Ersatzteilversorgung für einen bestimmten, gegenseitig vereinbarten, technisch begründeten Zeitraum; dabei sind in Abhängigkeit von der Art, den Typen und Marken der Transportmittel folgende Orientierungsfristen zu berücksichtigen:
 - bei rollendem Eisenbahnmaterial
im Rahmen von 10 bis 20 Jahren;
 - bei Schiffsmechanismen
im Rahmen von 10 bis 15 Jahren;
 - bei Kraftfahrzeugen
im Rahmen von 6 bis 10 Jahren;
 - bei ziviler Luftfahrttechnik
im Rahmen von 10 bis 15 Jahren.

Die Frist zur Lieferung von Ersatzteilen für Schiffsmechanismen, deren Produktion eingestellt ist, kann in einzelnen Fällen nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer verlängert werden. Die maximale Frist zur Lieferung von Ersatzteilen für die zivile Luftfahrttechnik bis zu 15 Jahren kann in begründeten Fällen nach Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer festgelegt werden.

* In Kraft gesetzt durch Verfügung Nr. 567 des Ministers für Außenwirtschaft vom 12. November 1968.